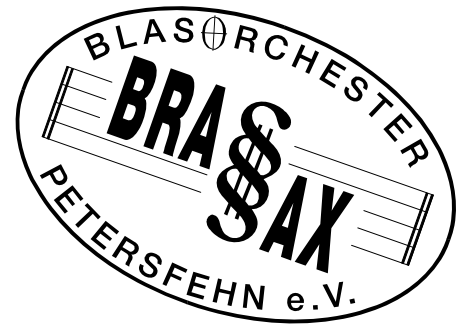


Satzung des Fördervereins Brass-Sax Petersfehn e. V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Brass-Sax Petersfehn e. V.". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Petersfehn. Die Geschäftsstelle des Vereins befindet sich am Wohnsitz des jeweiligen Vorsitzenden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck und Vereinstätigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Musik. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für das Blasorchester Brass-Sax Petersfehn e. V. zur Verwirklichung von o. g. steuerbegünstigten Zwecken.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Sowohl natürliche als auch juristische Personen können Mitglied im Verein sein.
2. Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Verein. Aufnahmeanträge Minderjähriger sind durch deren gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3. Durch die Unterzeichnung der Beitrittserklärung erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins als verbindlich an.
4. Die Mitgliedschaft in dem Verein erlischt durch
 - 4.1 - freiwilligen Austritt,
 - 4.2 - Ausschluss aus dem Verein,
 - 4.3 - Tod,
 - 4.4 - Streichung von der Mitgliederliste
 - 4.5. - bei juristischen Personen durch deren Auflösung

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen.

Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags beschließt die ordentliche Jahreshauptversammlung der Mitglieder.
2. Bei Durchführung eines Jahreshauptkonzertes des geförderten Orchesters Brass-Sax Petersfehn haben die Mitglieder des Fördervereins freien Eintritt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassensführer und dem Schriftführer.

Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein alleine zu vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 7 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt.

Dabei werden der 1. Vorsitzende und der Schriftführer bei der ersten Wahl für die Dauer eines Jahres, der 2. Vorsitzende und der Kassensführer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Danach erfolgt die Wahl der Vorstandsmitglieder versetzt für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich einberufen werden müssen. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungen des Vorstandes sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklärt.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) -die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes
- b) -die Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer
- c) -die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d) -die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 10 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Jedes Jahr, möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von acht Tagen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Diese wird der Einladung beigelegt.

§ 11 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens einer der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins ist mindestens eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 12 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§13 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks eine Einberufung vom Vorstand verlangt.

§ 14 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Sitzungen des Vorstandes und den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht der Einsichtnahme in die gefertigten Niederschriften.

§ 15 Auflösung und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zwecks kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer in § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Blasorchester Brass-Sax Petersfehn e. V.“ der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen. Das Restvermögen des Vereins fällt an das Blasorchester Brass-Sax Petersfehn, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 21. April 2016 verabschiedet.

Petersfehn, den 21.04.2016